Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ordnung für die Habilitation von Privatdocenten an der Grossh. Technischen Hochschule zu Karlsruhe

Technische Hochschule Karlsruhe Karlsruhe, 1887

urn:nbn:de:bsz:31-278627

VI. 0,21

Ordnung für die Habilitation von Privatdocenten.

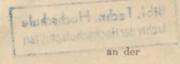
1887 (TH 1995)



Ordnung

für die

Habilitation von Privatdocenten





Karlsruhe.

Durch Beschluss des grossen Rates festgestellt.

1951. S. 349

Karlsruhe.

Buchdruckerei von Malsch & Vogel. 1887.

Bibl. Techn. Hochschule Archiv der Hochschulschriften



§. 1.

Zulässigkeit der Habilitation.

Der Allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 21. November 1868 (siehe Grossherzoglich Badisches Regierungsblatt Nr. LXVI. vom 28. November 1868) gemäss ist die Habilitation von Privatdocenten an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe zulässig:

1. für die mathematischen Wissenschaften,

2. . Naturwissenschaften,

3. , Ingenieurwissenschaften und

4. . Maschinenkunde

und wird die venia legendi mit Genehmigung Grossherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts auf Antrag der betreffenden Fachprofessoren durch den grossen Rat erteilt.

S. 2.

Bedingungen der Zulassung zur Habilitation.

Wer sich als Privatdocent an der Technischen Hochschule habilitieren will, hat sein Gesuch um Zulassung bei der Direktion derselben einzureichen und je nach der Art des gewählten Faches weiter vorzulegen:

im Falle der Habilitation für die mathematischen Wissenschaften oder die

Naturwissenschaften:

a. das Maturitätszeugnis eines deutschen Gymnasiums,

- b. das Doktordiplom der philosophischen Fakultät einer deutschen Universität,
 c. eine selbständige, noch nicht publizierte Originalarbeit aus dem gewählten Wissenschaftsgebiete als Habilitationsschrift;
- im Falle der Habilitation für Ingenieurwissenschaften oder Maschinenkunde:

 a. das Maturitätszeugnis eines deutschen Gymnasiums oder einer deutschen Realschule erster Ordnung,

b. das Diplom der Technischen Hochschule zu Karlsruhe für das gewählte Fach,
 c. die Nachweisung einer dreijährigen selbständigen Praxis in demselben,

d. eine selbständige, noch nicht publizierte Originalarbeit über ein Thema aus dem gewählten Fache als Habilitationsschrift oder ein vollständig ausgearbeitetes noch nicht ausgeführtes Projekt aus demselben.

§. 3.

Die Habilitationskommissionen.

Nachdem der Direktor von den vorgelegten Papieren Einsicht genommen, dem kleinen Rate in dessen nächster Sitzung über die erfolgte Anmeldung Mitteilung gemacht und den grossen Rat hiervon sofort in Kenntnis gesetzt hat, übergiebt er sämtliche Aktenstücke behufs Einleitung des Weiteren der betreffenden nachstehend näher bezeichneten Habilitationskommission.

Als Prüfungsbehörden für Habilitationen bestehen folgende aus ordentlichen Professoren der Technischen Hochschule gebildete Kommissionen:

- Die Habilitationskommission für mathematische Wissenschaften, gebildet aus den ordentlichen Professoren der Elementarmathematik, der höheren Analysis, der darstellenden, analytischen und synthetischen Geometrie, der theoretischen und der angewandten Mechanik, der theoretischen Physik und des Vermessungswesens;
- die Habilitationskommission für Physik, bestehend aus den Professoren der Physik, der Chemie, Mineralogie, der chemischen Technologie, der theoretischen und angewandten Mechanik und des Vermessungswesens;
- 3. die Habilitationskommission für Chemie, chemische Technologie, Pharmacie, Mineralogie und technische Physik, gebildet aus den Professoren der Chemie, chemischen Technologie, der Physik, der Mineralogie, Botanik und Zoologie;
- 4. die Habilitationskommission für Botanik und Zoologie, bestehend aus den Professoren der Botanik, Zoologie, Physik, Chemie und Mineralogie;
- die Habilitationskommission für Ingenieurwissenschaften, gebildet aus den Professoren des Ingenieurwesens, der graphischen Statik, der angewandten Mechanik und des Vermessungswesens;
- die Habilitationskommission für Maschinenkunde, bestehend aus den Professoren der theoretischen und angewandten Mechanik, der Maschinenlehre und des Maschinenbaues.

Jede dieser Kommissionen konstituiert sich für den einzelnen Habilitationsfall durch Wahl der Vorsitzenden nach Stimmenmehrheit und kann sich durch andere Lehrkräfte der Technischen Hochschule nach Bedürfnis ergänzen. Der gewählte Vorsitzende bleibt geschäftsleitendes Mitglied bis zum nächsten Habilitationsfalle, für welchen er die Kommission für Neuwahl des Vorsitzenden einberuft. Er führt die gesamte Korrespondenzim Namen der Kommission.

Die Kommission führt über ihre Sitzungen und amtlichen Handlungen ein Protokoll, welches von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnet wird.

§. 4.

Die Einleitung der Prüfung des Kandidaten durch die Habilitationskommission.

Der Vorsitzende der Kommission beruft spätestens 8 Tage nach Empfang der Anmeldungspapiere und der Habilitationsschrift, resp. des Habilitationsprojektes aus den Händen der Direktion die Kommission zu einer Sitzung behufs Prüfung dieser Aktenstücke. Werden dieselben den Zulassungsbedingungen des §. 2 entsprechend befunden, so schreitet die Kommission durch Wahl nach Stimmenmehrheit zur Bestimmung eines Referenten und eines Korreferenten für die Prüfung der Habilitationsarbeit. Der gewählte Referent erhält in derselben Sitzung aus den Händen des Vorsitzenden die Habilitationsarbeit zur Prüfung; die übrigen Schriftstücke verwahrt der Vorsitzende bis zur Erledigung der Habilitationsangelegenheit. Findet die Kommission die Papiere einer Ergänzung bedürftig, so berichtet sie hierüber an den Direktor, welcher den Kandidaten zur Ergänzung der Papiere auffordert und sistiert ihre weitere Thätigkeit bis die Ergänzung erfolgt ist. Findet die Kommission die Habilitation unzulässig, so giebt sie sämtliche Aktenstücke an die Direktion zurück und diese erstattet dem grossen Rate behufs weiterer Beschlussfassung über die Zurückweisung des Kandidaten Bericht.

Wird ein Kandidat zurückgewiesen, so erhält er sofort sämtliche Papiere durch den Direktor zurück, unter Angabe der Gründe, aus welchen die Zurückweisung erfolgte.

§. 5.

Die Prüfung der Habilitationsarbeit.

Der Referent prüft die Habilitationsarbeit und erstattet spätestens 14 Tage nach Empfang derselben, welche Frist von der Habilitationskommission auf 4 Wochen ausgedehnt werden kann, über die Arbeit ein motiviertes schriftliches Gutachten. Dasselbe hat festzustellen, ob die Arbeit eine Orginalleistung oder eine Bearbeitung fremder Ideen ist, ob sie die Wissenschaft (oder Technik) in einem oder mehreren Punkten fördert, ob dieselbe ein gediegenes Wissen und Können in Verbindung mit einer gründlichen Litteraturkenntnis bekundet oder nicht und ob sie nach dem Urteil des Referenten als würdig und genügend für die Erteilung der venia legendi an den Kandidaten anzusehen ist oder nicht.

Mit diesem Gutachten übergiebt der Referent die Arbeit dem Korreferenten, welcher sich spätestens im Laufe von 8 Tagen in ähnlicher Weise wie der Referent über dieselbe ausspricht oder sein Einverständnis mit dem Referenten ausdrückt. Aus seiner Hand gelangt die Arbeit samt Referat und Korreferat an den Vorsitzenden der Kommission zurück. Dieser setzt sie samt beiden Beurteilungen bei den übrigen Mitgliedern der Kommission nach alphabetischer Ordnung in Cirkel. Jedem Mitgliede steht die Arbeit zwei Tage behufs Einsicht zur Disposition und bescheinigt dasselbe das Datum des Empfanges und der Weitergabe an

das nächstfolgende Mitglied.

Sobald die Habilitationsarbeit nach der Cirkulation bei den Mitgliedern der Kommission in die Hände des Vorsitzenden zurückgelangt ist, beruft dieser die Kommission zu einer Sitzung, trägt darin die Urteile des Referenten und Korreferenten vor, eröffnet die Diskussion und schreitet nach Schluss derselben zur namentlichen Abstimmung der Kommission über die Zulassung oder Zurückweisung

Im Falle der Stimmengleichheit oder der Zurückweisung der Arbeit bleibt diese bei den Akten und berichtet der Vorsitzende an die Direktion unter Vorlage der Akten behufs weiterer Mitteilung an den grossen Rat zur Beschlussfassung. Das Resultat der letzteren, falls dadurch die Zulassung des Kandidaten zum weiteren Verfahren versagt wird, ist diesem durch die Direktion mitzuteilen.

§. 6.

Das Kolloquium.

Der Kandidat hat, um seine Specialkenntnis in den Fächern, welche er lehren will, zu bewähren und der Kommission ein präzises Urteil über dieselben zu ermöglichen, vor ihr ein Kolloquium an Stelle eines Examens zu bestehen. Dasselbe kann an die Habilitationsarbeit anknüpfen, kann sich aber über alle Zweige der Wissenschaft verbreiten, für welche der Kandidat sich habilitieren will. Das Kolloquium wird in Gegenwart der Mitglieder des grossen Rates von der Kommission abgehalten, doch haben sämtliche ordentliche Professoren, welche dem grossen Rate angehören, das Recht, an dem Kolloquium mit dem Kandidaten Teil zu nehmen. Dem Kandidaten ist es gestattet, als Einleitung zum Kolloquium einen kürzeren Vortrag über ein von ihm vorgeschlagenes und von der Kommission gebilligtes Thema seines Faches zu halten, doch soll derselbe den Zeitraum von 1/2 Stunde nicht überschreiten.

Tag und Stunde des Kolloquiums setzt der Vorsitzende der Kommission fest; 8 Tage vorher ladet er den Kandidaten und 2 Tage vorher die Kommission und

die übrigen Mitglieder des grossen Rates zum Kolloquium ein.

Nach beendetem Kolloquium tritt die Kommission zu einer Sitzung zusammen und fasst Beschluss über den Ausfall desselben. Im Falle, dass es nicht genügt hat, berichtet die Kommission an die Direktion behufs weiterer Mitteilung dieses Resultates an den grossen Rat, welcher darüber zu beschliessen hat, ob der Kandidat abgewiesen oder zum Weiteren zugelassen werden soll.

§. 7.

Die Veröffentlichung der Habilitationsarbeit.

Wenn die Habilitationsarbeit und das Kolloquium die Billigung der Kommission erhalten haben resp. der grosse Rat die Zulassung zum Weiteren beschlossen hat, ist dem Kandidaten durch den Vorsitzenden der Kommission sogleich mitzuteilen, dass er die Habilitationsarbeit drucken zu lassen und in 160 brochierten Exemplaren an den Vorsitzenden der Kommission einzusenden habe. Bei Projekten, welche als Habilitationsarbeiten für Ingenieurwissenschaften oder Maschinenkunde vorgelegt wurden, genügt neben vollständigem Druck des Textes eine Skizze der Tafeln. Der Titel der Habilitationsarbeit muss die Bezeichnung erhalten:

"Habilitationsschrift zur Erlangung der venia legendi für die Wissenschaften an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe vorgelegt."

Von den 160 Exemplaren übergiebt der Vorsitzende 120 Exemplare der Bibliothek der Technischen Hochschule von den 40 übrigen teilt er 1 Exemplar der Direktion mit, um dasselbe dem Gesuche an Grossherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts um Genehmigung der Erteilung der venia legendi beizufügen, während die 39 übrigen Exemplare an die Mitglieder des Lehrkörpers der Technischen Hochschule gegen Empfangsbescheinigung verteilt werden. Die Verteilung der Exemplare hat der Vorsitzende sofort nach Empfang derselben zu bewirken.

§. 8.

Die Probevorlesung.

Als Probe der Tüchtigkeit für den mündlichen Vortrag hat der Kandidat über ein von ihm gewähltes und von der Kommission gebilligtes Thema seines Faches in einem Auditorium der Technischen Hochschule eine öffentliche Vorlesung zu halten. Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Probevorlesung auf ein Datum innerhalb der nächsten 8 Tage nach Empfang der vorschriftsmässigen Zahl von Exemplaren der gedruckten Habilitationsarbeit und ladet hiezu den Kandidaten vier Tage vorher schriftlich, die Kommission, die übrigen Mitglieder des grossen Rates, ausserordentlichen Professoren und Docenten durch Cirkulare, die Studierenden und sonstigen Verwandten der Technischen Hochschule durch Anschlag am schwarzen Brett ein

Nach Beendigung der Probevorlesung tritt die Kommission zu einer Beratung zusammen, um ihr Urteil über dieselbe protokollarisch festzustellen.

8. 9.

Die Erteilung der venia legendi durch den grossen Rat.

Sogleich nach Festsetzung des Termins der Probevorlesung berichtet der Vorsitzende der Kommission an die Direktion über den Verlauf der bisherigen Habilitationsakte und ersucht dieselbe, den grossen Rat womöglich kurz nach der Probevorlesung zu einer Sitzung einzuberufen, um über die Erteilung der venia legendi vorbehaltlich der Genehmigung Grossherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zu beschliessen. In dieser Sitzung berichtet zunüchst der Direktor über den bisherigen Verlauf der Habilitation und erteilt darauf dem Vorsitzenden der Kommission das Wort, um das Gutachten der Kommission über die Habilitationsarbeit und die weiteren protokollarischen Beschlüsse derselben über das Kolloquium und die Probevorlesung vorzutragen. Auf Grund dieser Mitteilungen fasst der grosse Rat Beschlüss über die Erteilung der venia legendi. Der Direktor eröffnet hierauf dem Kandidaten diesen Beschlüss und teilt ihm im Falle der Zulassung weiter mit, dass ihm nach Einholung der Genehmigung Grossherzoglichen Ministeriums ein Certificat

über seine Habilitation als Privatdocent der Technischen Hochschule werde ausgefertigt werden.

§. 10.

Die Einholung der Genehmigung Grossherzoglichen Ministeriums.

Über die eventuelle Erteilung der venia legendi durch den grossen Rat berichtet die Direktion unter Anfügung eines Exemplars der Habilitationsarbeit an Grossherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und sucht um Genehmigung nach, dass dem Kandidaten die venia legendi durch Ausfertigung und Übergabe des Certificats förmlich erteilt werden dürfe.

§. 11.

Das Certificat über die venia legendi.

Im Falle der Genehmigung Grossherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird dem Privatdocenten ein Certificat über die erlangte venia legendi ausgefertigt. Dasselbe soll die Angabe des Titels der Habilitationsarbeit, den Hauptinhalt des Kolloquiums und das Thema der Probevorlesung nebst dem Urteile der Kommission enthalten und aussprechen, dass auf Grund dieses Urteils der grosse Rat unter Genehmigung des Ministeriums die venia legendi erteile. Das Certificat wird nach untenstehendem Formular ausgefertigt, von dem derzeitigen Direktor namens des grossen Rates und von dem Vorsitzenden der Kommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Hochschule versehen.

Certificat.

von . . . den Bedin-Nachdem Herr (Dr.) gungen, welche das Statut für die Habilitation von Privatdocenten der Wissenschaften an der Grossherzoglichen Technischen Hochschule zu Karlsruhe fordert (unter Dispensation Grossherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts von der Vorlage . . .) in allen Teilen umfassend genügt hat; nachdem er insbesondere eine Habilitationsarbeit über vorgelegt, welche von der Habilitationskommission als vollkommen befriedigend anerkannt wurde; nachdem er am vor dieser Kommission in Gegenwart der Mitglieder des grossen Rats ein Kolloquium an Stelle eines Examens über die von ihm zu lehrenden Disciplinen bestanden und am eine öffentliche Probevorlesung über gehalten hat, so erteilt demselben hierdurch der grosse Rat der Technischen Hochschule nach Einholung der Genehmigung Grossherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts die venia legendi für die Wissenschaften an der Technischen Hochschule und die im Statut angegebene Berechtigung eines Privatdocenten.

Karlsruhe, am

Der Vorsitzende der Habilitationskommission: Im Namen des grossen Rats der Technischen Hochschule. Der derzeitige Direktor:

N. N. (L. S.)

N. N.

S. 12.

Rückgabe der Papiere.

Die behufs Anmeldung zur Habilitation vorgelegten Papiere: Maturitätszeugnis, Doktordiplom, Diplom der Technischen Hochschule etc. erhält der Privatdocent aus den Händen des Direktors zurück.

§. 13.

Dispensationen, Nostrification.

Bei Habilitationsarbeiten von sehr hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung kann die Kommission auf den Wunsch des Kandidaten durch die Direktion bei Grossherzoglichem Ministerium um Dispensation von einzelnen Vorbedingungen des §. 2 nachsuchen, von allen weiteren Verpflichtungen, wie sie in §§. 3—8 enthalten sind, wird niemand dispensiert.

Privatdocenten anderer deutscher Technischen Hochschulen oder deutscher Universitäten, welche an die Technische Hochschule zu Karlsruhe übersiedeln wollen und an ihren bisherigen Lehrstellen aequivalente Bedingungen bereits erfüllt haben, wie sie die vorliegende Habilitationsordnung vorschreibt, können auf Nachweisung hierüber mit Genehmigung Grossherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts das Certificat der venia legendi unmittelbar durch Beschluss des grossen Rates erhalten und hierdurch nostrificiert werden.

§. 14.

Gebühr.

Für die Ausfertigung des Certificats sind 2 Mark an die Verrechnung der Technischen Hochschule zu zahlen.



N11< 53249551 090

KIT-Bibliothek

